

**Richtlinien des Kreises
für die Gewährung von Zuweisungen
zur Förderung gemeindlicher Maßnahmen im Bereich des Tourismus**

Der Kreis hat bisher auf der Grundlage von zwei Richtlinien einerseits gemeindliche Investitionen für die Herstellung touristischer Einrichtungen finanziell unterstützt und andererseits Zuweisungen zur Verminderung der gemeindlichen Belastungen durch den laufenden Aufwand für touristische Einrichtungen gewährt.

Unter Berücksichtigung der enger werdenden finanziellen Mittel und mit dem Ziel einer nachhaltigen Stärkung der Infrastruktur für den Tourismus werden die bestehenden Richtlinien durch diese neuen Richtlinien ersetzt, die der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 15.11.2006 beschlossen hat und die ab 01.01.2008 gelten sollen.

1. Zweckbestimmung

Kreiszuweisungen werden gewährt für die Herstellung und Erneuerung von Einrichtungen, die unmittelbar dem Tourismus zu dienen bestimmt sind. Reparaturen und laufende Unterhaltungsmaßnahmen werden hiervon nicht erfasst.

Wanderwege werden nur gefördert, wenn sie zusätzlich zu vorhandenen Wegen der Herstellung eines weitergehenden Wegenetzes dienen.

Die Beschaffung von Geräten wird nur gefördert, wenn diese überwiegend für Zwecke im touristischen Bereich eingesetzt werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- a) die Gemeinde bereits bestehende nachhaltige Aktivitäten im Bereich des Tourismus nachweist oder für die Zukunft konzeptionell darlegt,
- b) die Gemeinde die Realsteuerhebesätze mindestens in Höhe der Nivellierungssätze nach dem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt hat,
- c) die Investitionssumme mindestens 5.000 Euro beträgt, wobei für Gerätebeschaffungen eine Zusammenfassung für ein Jahr möglich ist mit einer Untergrenze von 1.000 Euro pro Gerät.

3. Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuweisung beträgt im Regelfall 20% der Investitionssumme, maximal 50.000 Euro.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote und von der vorgenannten Höchstsumme beschließen.

Auf den so ermittelten Betrag ist die Kürzungsquote nach Maßgabe der gemäß Kreisausschussbeschluss vom 08.09.1997 jährlich neu zu berechnende „bereinigte Finanzkraft“ anzuwenden.

Zudem gilt die nach Maßgabe des Finanzausschussbeschlusses vom 21.08.1995 jährlich neu zu berechnende Bagatellgrenze.

Bei gleichzeitiger Förderung der Maßnahme durch Mittel des Landes, des Bundes oder der EU wird die Höhe der Förderung des Kreises im Einzelfall festgelegt.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, die den Tourismus durch eigene Mittel nachhaltig unterstützen und fördern.

Weitere Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer der drei im Kreis tätigen touristischen Gebietsgemeinschaften (TGG).

Eine Antragsberechtigung besteht auch, wenn die Gemeinde einer anderen vergleichbaren, überregional tätigen touristischen Werbegemeinschaft angehört und diese Antragsberechtigung vom Wirtschafts- und Verkehrsausschuss bestätigt worden ist.

Im Einzelfall kann die Antragsberechtigung auch bei Fehlen der vorgenannten Voraussetzungen bejaht werden.

5. Antragsverfahren

Die Anträge sind spätestens bis zum 31.12. für das folgende Haushaltsjahr beim Kreis schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen.

Die Entscheidung über die Anträge fasst der Ausschuss unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte:

- zur Verfügung stehende Haushaltsmittel,
- Gewichtung der Ausstrahlung der touristischen Einrichtungen der Gemeinde über das jeweilige Gemeindegebiet hinaus,

- Übereinstimmung mit den vom Ausschuss festgelegten inhaltlichen und/oder räumlichen Schwerpunkten für Tourismus-Aktivitäten im Kreisgebiet.

Die Schwerpunktbildung kann dazu führen, dass nicht zu allen Anträgen Bewilligungen ausgesprochen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

Die Anträge für das Jahr 2008 gemäß Ziffer 5, Satz 1 sind bis zum 31.12.2007 zu stellen.

Mit Ablauf des Jahres 2007 treten die Richtlinien für die Förderung investiver Maßnahmen in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung und die Richtlinien zur Entlastungsförderung des laufenden Aufwandes in der Fassung vom 15.11.2006 außer Kraft.

Rendsburg, den 15.11.2006